

Amtsgericht Tiergarten

Az.: 301 Ds 11/24
279 Js 31/24 Staatsanwaltschaft Berlin



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Strafverfahren gegen



wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte u.a.

hat das Amtsgericht Tiergarten - Strafrichter -, in der Sitzung vom 18.09.2024, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Schulz
als **Strafrichterin**

Staatsanwalt Korinek
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Justizbeschäftigte Voigt
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

für **Recht** erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Nötigung in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in zwei Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von

50 Tagessätzen zu je 20,00 Euro

verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

§§ 113 Abs. 1, 240 Abs. 1 und 2, 25 Abs. 2, 52, 53 StGB

Gründe:

I.

Das Strafregister enthält keine Eintragung.

II.

1. Der Angeklagte nahm am 20.04.2024 an einer Straßenblockade der Gruppierung "Aufstand der letzten Generation" teil, bei der er und sechszwanzig weitere Personen sich aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans und in bewusstem und gewollten Zusammenwirken gegen 08.15 Uhr auf die Fahrbahnen in der Bismarckstraße 35 in 10627 Berlin setzten, um so die auf den Fahrspuren der Bismarckstraße befindlichen Fahrzeugführer an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern, was bis mindestens 9.00 Uhr andauerte. Des Weiteren klebte ein Teil der Personen je eine Handfläche an der Fahrbahn fest; der Angeklagte befestigte zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahmen zur Räumung der Blockade seine linke Hand mittels Klebstoffs auf der Straße. Der durch PHK Lentz getroffenen Anordnung zur Räumung der Fahrbahn kam der Angeklagte nicht nach. Wie von dem Angeklagten beabsichtigt, kam es aufgrund der Blockade bis zu deren Auflösung zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen infolge der Nutzungsverhinderung sowie in Form eines Rückstaus zahlreicher Fahrzeuge. Der Fahrzeugverkehr kam zum vollständigen Stillstand, sodass u.a. die Berliner Feuerwehr aufgrund eines Brandalarms mit ihren beiden Löschfahrzeugen LHF 1400 und LHF 3500/1, welche beide um 8.55 Uhr auf die Gegenfahrbahn ausweichen mussten sowie von 8.57 - 8.59 Uhr deren Drehleiterfahrzeug DLK 1700 während eines Einsatzes behindert wurden. Aufgrund der Blockade konnten diese Fahrzeuge nicht ihren Einsatzort anfahren, so dass der Einsatz neu beschickt werden musste. Wie sich herausstellte, handelte es sich um einen Fehlalarm.

Im Rahmen der polizeilichen Räumung musste die Hand des Angeklagten von PM Eyiüre-

kli mittels Speiseöls und Mullbinden von der Fahrbahn abgelöst werden.

2. Am 28.04.2023 beteiligte sich der Angeklagte ab ca. 7.48 Uhr wiederum an einer Straßenblockade der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“, bei der er und fünf weitere Personen sich aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplanes auf die Fahrbahn der Kreuzung Puschkinallee/Treptower Park in 12435 Berlin setzten, um so die auf der befindlichen Fahrzeugführer bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt in Richtung Schlesische Straße zu hindern. Wie beabsichtigt, kam es aufgrund der Blockade bis zu deren Auflösung zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen in Form eines Rückstaus zahlreicher Fahrzeuge bis zur etwa 1,7 km entfernt gelegenen Bulgarischen Straße.

Dabei befestigte sich der Angeklagte zur Erschwerung der polizeilichen Räumung der Blockade mittels Sekundenklebers an seiner linken Handinnenfläche am Straßenbelag, mit seiner rechten Hand an einem gesondert verfolgten Mittäter, so dass die Polizeivollzugsbeamten ihn erst nach Lösung des Klebstoffs nach ca. 3 Minuten von der Straße lösen konnten. Die Freigabe aller vier Fahrspuren erfolgte nach Lösung der gesondert verfolgten Mittäter gegen 8.28 Uhr.

III.

Der festgestellte Sachverhalt beruht auf der glaubhaft geständigen Einlassung des Angeklagten, soweit es den objektiven Sachverhalt betrifft, den der Angeklagte bezüglich beider Taten wie festgestellt einräumte. Er habe gegen den Klimanotstand als existentielle Bedrohung der Menschheit und gegen die Passivität der politisch Handelnden protestieren wollen. Der friedliche zivile Widerstand sei ein legitimes Mittel, um Veränderung, nämlich eine effektive Klimapolitik, zu erreichen. Er betrachte auch im Nachhinein die Blockadeaktionen als sinnvoll. Demgemäß seien die Nötigungshandlungen als nicht verwerflich anzusehen.

Bei den angeklagten Aktionen sei es jeweils zu keinem langen Stau gekommen.

Dass Löschfahrzeuge der Feuerwehr behindert worden seien, läge im Verantwortungsbereich der Polizei. Rettungsgassen seien freigehalten worden. Am 20.04.2024 habe ihn die Polizei mittels eines Schmerzgriffes von der Straße „geschliffen“, was der Angeklagte als unrechtmäßig erachte.

Ergänzend hat das Gericht polizeilich gefertigte Lichtbilder der Aktionen in Augenschein genommen und Polizeizeugen gehört:

Hinsichtlich der Blockadeaktion am 20.04.2023 erklärte der Zeuge PHK Lentz, die Polizei habe den Einsatz gegen 8.00 Uhr früh erhalten. Am Einsatzort eingetroffen habe man eine Sitzblockade aus 27 Personen festgestellt, auf der Fahrbahn der Bismarckstraße. Weitere Funkwagen hätten sich bereits vor Ort befunden. Einige Blockadeteilnehmer seien mit den Handflächen auf der Fahrbahn angeklebt gewesen, so auch der Angeklagte.

Es habe ein erheblicher Fahrzeugrückstau Richtung Ernst-Reuter-Platz bestanden. Später sei es dann gelungen, den Verkehr über die Krumme Straße abzuleiten, die bereits im Stau über ca. 70m stehenden Fahrzeuge seien dann rückwärts fahrend von der Polizei ausgeleitet worden über die Krumme Straße.

Gegen 8.55 Uhr hätten 2 Löschfahrzeuge der Berliner Feuerwehr aufgrund der Blockade über den Gegenverkehr ausweichen müssen, ein weiteres Löschfahrzeug der Feuerwehr sei bis 8.59 Uhr vor der Sitzblockade zum Stehen gekommen. Erst nachdem Einsatzkräfte einen Blockadeteilnehmer, der sich in die einzige Lücke zum Passieren habe fallengelassen, zur Seite gezogen hätten, habe das Löschfahrzeug passieren können.

Glücklicherweise habe es sich um einen Fehlalarm gehandelt.

Der Zeuge PHK Lentz berichtete weiter, er habe als Zugführer an die Blockadeteilnehmer 3 beschränkende Verfügungsdurchsagen gemacht, um 8.15 Uhr, 8.34 Uhr und 8.36 Uhr, ein neuer Versammlungsort auf dem Gehweg sei zugewiesen worden, ohne Erfolg, die nicht angemeldete Versammlung sei vom Zeugen zum Schluss aufgelöst worden. Hinsichtlich der Anwendung von Schmerzgriffen erklärte der Zeuge, es sei für die Polizeibeamten körperlich nicht zumutbar, sämtliche Demonstranten von der Straße zu tragen. Wenn diese nicht freiwillig nach Auflösung der Versammlung die Fahrbahn verließen, werde die Anwendung eines Schmerzgriffes vorher angedroht, erst nach Verbleiben auf der Fahrbahn angewendet. Der Zeuge machte seine Angaben sachlich, nachvollziehbar und mit gutem Erinnerungsvermögen.

Ergänzend wurden die Fotos der Bildermappe Bl. 53-60, 62 Bd. II in Augenschein genommen, auf die gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO verwiesen wird.

Sie zeigen auf Bl. 53 die blockierte Örtlichkeit, Bl. 55 die über alle Fahrspuren verteilten Klimaaktivisten, den Angeklagten als Nr. 22, angeklebt auf der Straße mit der linken Hand, auf Bl. 57 Fahrzeuge der Feuerwehr, umgeleitet über die Gegenfahrbahn, Bl. 62 einen De-

monstranten, der von der Polizei von der Fahrbahn gezogen wird, ein weiterer Demonstrant auf der Fahrbahn sitzend, sowie das aufgehaltene Löschfahrzeug der Feuerwehr.

Hinsichtlich des Ablösens des Angeklagten von der Fahrbahn erklärte der Zeuge PM Eyyürekli, er sei vor Ort mit dem Ablösen der Demonstranten befasst gewesen, könne sich jedoch nicht konkret an den Angeklagten erinnern. Das Lösen habe regelmäßig länger als eine Minute gedauert. Er habe Speiseöl verwendet, dies habe zunächst einwirken müssen, dann habe er mittels einer Mullbinde vorsichtig die Hand gelöst.

Hinsichtlich der Blockade am 28.04.2024 erklärte der Zeuge POK Malchin, schon gegen 7.50 Uhr bei Eintreffen vor Ort sei der Rückstau der Fahrzeuge so groß gewesen, dass das Ende nicht erkennbar gewesen sei. 6 Personen hätten sich auf der Fahrbahn der Puschkinallee, teilweise festgeklebt, befunden, der Stau habe bis zur Bulgarischen Straße, weit über einen km entfernt, gereicht. Der Zeuge habe mehrere beschränkende Durchsagen gemacht, um 8.05 Uhr, 8.09 Uhr, 8.12 Uhr, ein neuer Versammlungsort auf dem Gehweg sei zugewiesen worden, ohne Erfolg. Um 8.14 Uhr habe der Zeuge die nicht angemeldete Versammlung aufgelöst. Dann seien die angeklebten Personen von der Fahrbahn gelöst worden.

Auch der Zeuge Malchin machte seine Angaben sachlich und nachvollziehbar.

Ergänzend wurde die Bildermappe Bl. 30 bis 38 in Augenschein genommen, auf die gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO verwiesen wird.

Das Foto Bl. 30 zeigt die 6 Sitzblockadeteilnehmer, verteilt über alle Fahrspuren, auf Bl. 32, 33 den Angeklagten, mit linker Hand auf der Fahrbahn angeklebt, mit rechter Hand an die Hand eines anderen Demonstranten. Weiterhin ist ein Banner ausgebreitet, mit der Aufschrift: „Letzte Generation vor den Kippunkten“, Bl. 34, 35 zeigen einen erheblichen Fahrzeugrückstau, Bl. 38 die mittels Speiseöls gelöste linke Hand des Angeklagten.

Hinsichtlich des Ablösens von der Fahrbahn mittels Speiseöls erklärte der Zeuge PM Wellandt, er sei damit betraut gewesen, könne sich an den Angeklagten jedoch nicht erinnern. Jeweils habe er Speiseöl auf die Hand einwirken lassen und diese dann langsam mit einer Mullbinde von der Fahrbahn gelöst. Dem Zeugen wurde der Polizeibericht Bl. 21 Bd. I vorgehalten, wonach der Ablösevorgang von 8.13 Uhr bis 8.16 Uhr gedauert habe, der Zeuge erklärte, dies sei die übliche Zeitspanne gewesen.

IV.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat sich der Angeklagte wegen gemeinschaftlicher Nötigung in 2 Fällen, jeweils in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte schuldig gemacht, gemäß §§ 240 Abs.1 und 2, 113 Abs. 1, 25 Abs. 2, 52, 53 StGB

Durch die Blockaden der Fahrbahn wurde Gewalt im Sinne von § 240 StGB angewendet, es wurde körperlich wirkender Zwang ausgeübt, da Autofahrer durch die vor ihnen haltenden Fahrzeuge an der Weiterfahrt gehindert wurden, was ein unüberwindbares physisches Hindernis darstellt. Dies, nämlich die temporäre Stilllegung des Verkehrs, war von der Angeklagten und den weiteren Aktivisten auch so gewollt.

Darüber hinaus handelte die Angeklagte auch rechtswidrig im Sinne von § 240 Abs. 2 StGB, da die Anwendung der Gewalt zum angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Abzuwägen ist zwischen der Versammlungsfreiheit der Blockierenden und den Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte. Zwar fallen die Blockaden in den Schutz der Versammlungsfreiheit, im Rahmen der hier erfolgten Auswirkungen auf die betroffenen Autofahrer und deren Grundrechte tritt die Versammlungsfreiheit jedoch zurück: Auf den betroffenen Straßen handelt es sich um meistbefahrenste Straßen Berlins, so wurden zu Zeiten hohen Verkehrsaufkommens über längere Dauer eine Vielzahl unbeteiligter Autofahrer am Fortkommen gehindert, zudem am 20.04.2024 sogar Einsatzfahrzeuge der Berliner Feuerwehr. Auch war es den Autofahrern versagt, ihre Fahrzeuge zu verlassen und ihren Weg zu Fuß fortzusetzen, was eine erhebliche Zwangswirkung beinhaltete. So entstand am 28.04.2024 ein extrem langer Stau, über weit mehr als einen km Länge. Eine Ankündigung der Aktionen fand nicht statt, weder wird kundgetan wann genau, noch wo genau es zu Blockaden kommen wird, so dass die Menschen sich nicht darauf einstellen konnten. Die Blockaden stark frequentierter Hauptverkehrsstraßen diente gezielt der Lahmlegung des Verkehrs zur Erreichung einer höchstmöglichen, medialen Aufmerksamkeit. Die so betroffenen Autofahrer wurden von dem Angeklagten und den Mittätern hierzu instrumentalisiert. Zwar besteht ein gewisser Sachbezug zwischen den durch Transparenten geäußerten Forderungen hinsichtlich des Klimaschutzes, allerdings richteten sich die Aktionen global gegen unzureichende politische Maßnahmen gegen den Klimawandel. So richteten sich die Botschaften auf den Bannern der Aktivisten auch nicht explizit gegen Autofahrer.

In Artikel 20a GG wird zwar der Umweltschutz als Staatsziel festgeschrieben. Eine Ermäch-

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat sich der Angeklagte wegen gemeinschaftlicher Nötigung in 2 Fällen, jeweils in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte schuldig gemacht, gemäß §§ 240 Abs.1 und 2, 113 Abs. 1, 25 Abs. 2, 52, 53 StGB

Durch die Blockaden der Fahrbahn wurde Gewalt im Sinne von § 240 StGB angewendet, es wurde körperlich wirkender Zwang ausgeübt, da Autofahrer durch die vor ihnen haltenden Fahrzeuge an der Weiterfahrt gehindert wurden, was ein unüberwindbares physisches Hindernis darstellt. Dies, nämlich die temporäre Stilllegung des Verkehrs, war von der Angeklagten und den weiteren Aktivisten auch so gewollt.

Darüber hinaus handelte die Angeklagte auch rechtswidrig im Sinne von § 240 Abs. 2 StGB, da die Anwendung der Gewalt zum angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Abzuwägen ist zwischen der Versammlungsfreiheit der Blockierenden und den Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte. Zwar fallen die Blockaden in den Schutz der Versammlungsfreiheit, im Rahmen der hier erfolgten Auswirkungen auf die betroffenen Autofahrer und deren Grundrechte tritt die Versammlungsfreiheit jedoch zurück: Auf den betroffenen Straßen handelt es sich um meistbefahrenste Straßen Berlins, so wurden zu Zeiten hohen Verkehrsaufkommens über längere Dauer eine Vielzahl unbeteiligter Autofahrer am Fortkommen gehindert, zudem am 20.04.2024 sogar Einsatzfahrzeuge der Berliner Feuerwehr. Auch war es den Autofahrern versagt, ihre Fahrzeuge zu verlassen und ihren Weg zu Fuß fortzusetzen, was eine erhebliche Zwangswirkung beinhaltete. So entstand am 28.04.2024 ein extrem langer Stau, über weit mehr als einen km Länge. Eine Ankündigung der Aktionen fand nicht statt, weder wird kundgetan wann genau, noch wo genau es zu Blockaden kommen wird, so dass die Menschen sich nicht darauf einstellen konnten. Die Blockaden stark frequentierter Hauptverkehrsstraßen diente gezielt der Lahmlegung des Verkehrs zur Erreichung einer höchstmöglichen, medialen Aufmerksamkeit. Die so betroffenen Autofahrer wurden von dem Angeklagten und den Mittätern hierzu instrumentalisiert. Zwar besteht ein gewisser Sachbezug zwischen den durch Transparenten geäußerten Forderungen hinsichtlich des Klimaschutzes, allerdings richteten sich die Aktionen global gegen unzureichende politische Maßnahmen gegen den Klimawandel. So richteten sich die Botschaften auf den Bannern der Aktivisten auch nicht explizit gegen Autofahrer.

In Artikel 20a GG wird zwar der Umweltschutz als Staatsziel festgeschrieben. Eine Ermäch-

tigung des einzelnen zum willkürlichen Eingriff in die Rechte anderer zum Zweck der Erreichung öffentlicher Aufmerksamkeit für Klimaschutzmaßnahmen ist damit jedoch keinesfalls verbunden. Art. 20a GG begründet keine subjektiven Rechte.

Auch liegt kein rechtfertigender Notstand gemäß § 34 StGB vor: § 34 StGB erlaubt, im Falle einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut das Begehen einer Straftat, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen das geschützte Rechtsgut das beeinträchtigte Interesse wesentlich überwiegt. Zwar umfasst § 34 StGB auch sogenannte Dauergefahren, die nicht im konkreten Moment der Straftat akut sein müssen. Die Gefahr darf aber nicht anders abwendbar sein. Dies ist hier jedoch der Fall: In einer demokratischen Gesellschaft existieren andere Mittel und Wege, um der Gefahr eines Klimawandels zu begegnen. Die Vielzahl der bisher seit Februar 2022 bereits stattgefundenen Straßenblockaden hat gezeigt, dass Politiker sich nicht „erpressen“ lassen, es handelt sich somit nicht um ein geeignetes Mittel. Es entspricht nicht dem Wesen einer Demokratie, in der zur Erreichung politischer Ziele politische Mehrheiten hinter einem zu versammeln sind. In Anbetracht der grundsätzlichen Gefährlichkeit derartiger Straßenblockaden, die dazu führen können, dass, wie hier am 20.04.2023, Rettungsfahrzeuge nicht rechtzeitig zu ihren Einsätzen kommen, ist es jedenfalls auch kein angemessenes Mittel zur Gefahrenabwendung.

Tateinheitlich zur Nötigung wurde jeweils ein Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte begangen, §§ 113 Abs. 1, 52 StGB. Grundsätzlich kommt eine Strafbarkeit aus § 113 Abs. 1 StGB auch dann in Betracht, wenn sich der Täter bereits vor Beginn der Vollstreckungshandlung auf der Fahrbahn festgeklebt hat, um die erwartete polizeiliche Räumung der Fahrbahn zu erschweren. Für das Tatbestandsmerkmal „bei der Vornahme einer Diensthandlung“ reicht es aus, dass der Täter die eigene Kraftentfaltung schon vor Beginn der Diensthandlung vorgenommen hat, sofern sie sich als Widerstand gegen den Beamten im Zeitpunkt seines Tätigwerdens auswirkt. Das Festkleben des Angeklagten auf der Straße mittels Sekundenkleber stellt gegenüber den Polizeibeamten eine bewirkte Kraftäußerung dar, die das Verbringen des Angeklagten von der Straße erschwerte: Ein Lösungsmittel, nämlich Speiseöl, musste benutzt werden, was vorsichtig durch die Polizeibeamten ange-

wendet werden musste, um eine Verletzung der Hand zu vermeiden und dementsprechend längere Zeit andauerte.

Auch hat sich der Angeklagte zumindest auch festgeklebt, um sich der von ihm erwarteten polizeilichen Räumung zu widersetzen.

Auch wurden die jeweiligen Versammlungen durch eindeutige Durchsagen der Polizei vor dem Ablösen des Angeklagten und Verbringen von der Fahrbahn für aufgelöst erklärt und ein anderer Versammlungsort zugewiesen.

V.

Bei der Strafzumessung war zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er als bisher unbestraft zu gelten hat und er aus Sorge um die Lebensgrundlagen der Menschheit aufgrund des Klimawandels handelte. Auch hat er die Sachverhalte an sich eingestanden.

Zu seinen Lasten ist zu berücksichtigen, dass er in kurzer Zeit 2 Straftaten begangen hat, zudem jeweils auch in Tateinheit mit einem weiteren Delikt.

Im Übrigen wurden am 20.04.2023 sogar Feuerwehrfahrzeuge im Einsatz behindert, am 28.04.2023 kam es zu einem extrem langen Stau.

Unter Berücksichtigung der genannten Strafzumessungspunkte wurden folgende Einzelstrafen verhängt: Für den 20.04.2023 30 Tagessätze zu je 20,00 EUR, für den 28.04.2023 40 Tagessätze zu je 20,00 EUR.

Nach nochmaliger Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Strafzumessungspunkte wurde als tat- und schuldangemessen eine Gesamtgeldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 20,00 EUR verhängt.

Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen erfolgten seitens des Angeklagten nicht.

Er ist offenbar finanziell in der Lage, als Student ein WG-Zimmer anzumieten.

Von zur Verfügung stehenden Einkünften von mindestens 600,00 EUR monatlich kann ausgegangen werden.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus §§ 464, 465 StPO.

Schulz
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 27.09.2024

Heyroth, JOSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig